



Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 1 vorletzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40,00 €

§ 3 Abs. 1 letzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und der
Wahlvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen
sowie die Schriftführer und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen
erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 50,00 €

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 17.12.2024



DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Damit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den 17.12.2024



DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 18.12.2024 auf der Homepage der Stadt Michelstadt öffentlich bekannt gemacht. Hierzu erging eine Hinweisbekanntmachung am 18.12.2024 im Odenwälder Echo.